

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) · Holzmarktstraße 15-17 · 10179 Berlin

PERSÖNLICH

Herrn
Leonard Wolf
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
zH Herrn Leonard Wolf
Singerstraße 109
10179 Berlin

Ihr Auskunftsbegehren gem. Informationsfreiheitsgesetz
Thema: Unterlagen zum Weiterbetrieb BerlKönig
hier: Bescheid über die Gewährung der Aktenauskunft und Erhebung
der Verwaltungsgebühr
Unser Zeichen: V-R 20/00064

Sehr geehrter Herr Wolf

mit EMail vom 05.02.2020 bitten Sie um Übermittlung von Informationen zu dem im Betreff genannten Thema, insbesondere bitten Sie um

- > *Schreiben der BVG an die Verkehrssenatorin / SenUVK bzgl. des BerlKönig-Weiter-Betriebs (siehe Bezug am Ende)*
- > *Präsentation der BVG zum BerlKönig mit dem (Arbeits-)Titel „Finale Entscheidungsgrundlage“*

Bezug: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/senat-zweifelt-an-bvg-projekt-berlkoenig-koennte-schon-ende-april-eingestellt-werden/25507754.html>

*Hinweis: Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der BVG können nicht elektronisch oder in elektronischer Form eingelegt werden.

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Senatorin Ramona Pop
Vorstand
Dr. Rolf Erfurt, Dirk SchulteHandelsregister
Berlin AG
Charlottenburg
HRA 31152Zentrale
Telefon: +49 30 256-0
Telefax: +49 30 256-49256
BVG Call Center: 030 19 44 9
info@bvg.de · www.BVG.deGläubiger-ID:
DE75BVG00000050320

Es ergeht nunmehr folgender

Bescheid

1. Die Auskunft wird gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird abgelehnt.

Gründe:

Gem. § 10 Abs. 1, 4 BlnIFG sollen Aktenauskünfte oder -einsichten versagt werden, wenn sich -wie im vorliegenden Fall- der Inhalt auf den Prozess der Willensbildung von und zwischen Behörden bezieht.

Es besteht daher auf Akteneinsicht kein Anspruch.

2. **Gebührenerhebung**

Da Ihr Auskunftsanspruch abgelehnt wird, werden keine Gebühren erhoben. Die Entscheidung beruht auf § 16 BlnIFG i.V.m. § 6 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) iVm Ziffer 1004 vom 24. November 2009 (GVBl, S. 707, 894), in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht und die Gebührenerhebung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR, Vorstand, Herrn Dr. Rolf Erfurt, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, zum **Aktenzeichen V-R20/00064**, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Widerspruch die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch nicht per EMail eingelegt werden kann.

Hinweis zum Datenschutz

Im Zuge Ihres IFG-Antrages haben wir Ihre Daten, die sich aus Ihrer Anfrage ergeben sowie ggf. zur Ergänzung bei Ihnen nachgefragt wurden, bei uns gespeichert. Diese werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht. Wir speichern diese Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1f) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effektiven Bearbeitung von Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz.

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, so lange gespeichert, wie sie für die jeweiligen Zwecke, für die sie erhoben wurden, benötigt werden. Wenn eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht (z.B. aus steuerlichen Gründen) besteht, werden hierfür erforderliche personenbezogene Daten für die Dauer dieser Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Sie haben, je nach den Gegebenheiten des konkreten Falls, folgende Datenschutzrechte:

- Die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen;**
- Die Datenschutzaufsichtsbehörde zu kontaktieren und sich ggf. bei dieser zu beschweren.

Für Rückfragen zum Datenschutz können Sie sich an den Vorstandsstab Datenschutz der BVG unter info-datenschutz@bvg.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

